

32. Bedürfen Konsumvereine einer Konzession zum Betriebe eines Kleinhandels mit Branntwein, wenn sie Letzteren nur an Mitglieder des Vereines verkaufen?

Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 §. 33. (N. B.G.BI. S. 245.)

Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868 §. 11. (N. B.G.BI. S. 415.)

II. Straffenat. Urf. v. 24. Oktober 1881 g. R. Rep. 2097/81.

I. Landgericht Kottbus.

Aus den Gründen:

Der erste Angriff des Angeklagten beruht auf der Annahme, daß Konsumvereine zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein unbedingf und selbst dann der Konzession bedürftigen, wenn der Brannt-

weil nur an die Vereinsmitglieder verkauft werde. Diese Annahme ist unrichtig. Allerdings kann es nach dem klaren Wortlaute des §. 33 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht zweifelhaft sein, daß auch die Konsumvereine zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein die obrigkeitliche Erlaubnis nachsuchen müssen. Dagegen kann dem Angeklagten darin nicht beigegeben werden, daß in dem Verkaufe des Branntweines an die Mitglieder des Konsumvereines der Betrieb eines Handels enthalten sei. Begriffsmäßig ist jeder Handel auf Erwerb gerichtet; dieser ist der Zweck des Handels. Den Konsumvereinen als solchen liegt dieser Zweck fern. Ihre Thätigkeit bezweckt lediglich eine Verminderung der wirtschaftlichen Ausgaben ihrer Mitglieder, indem die Waren im großen eingekauft und im einzelnen wieder mit einem Preisaufschlage an die Vereinsmitglieder verkauft werden, welcher zur Deckung der Verwaltungskosten und der zufälligen Verluste bestimmt ist, und soweit er hierfür nicht verwendet zu werden braucht, wieder als Dividende an die Vereinsmitglieder zurückfällt. Auch diese Dividende ist rechtlich nicht als ein aus einem Handel fließender Erwerb zu betrachten, vielmehr nur als eine Zurückzahlung des von den einzelnen Mitgliedern in Gestalt des Preisaufschlages zuviel bezahlten Beitrages zu den Geschäftskosten.

Alles dasjenige, was hiergegen von dem Angeklagten in der Revisionschrift eingewendet wird, erweist sich als nicht stichhaltig.

Wenn der Konsumverein zu R. auch Handel betreibt, indem er andere Gegenstände als Branntwein, namentlich Kolonialwaren und Wein, auch an Nichtvereinsmitglieder verkauft und für diesen Gewerbebetrieb Steuern bezahlt, so ist dies angesichts des bereits vom ersten Richter allegierten Gesetzes vom 19. Mai 1871 (R.G.B. S. 101), sowie des Umstandes, daß derselbe eben den Branntwein, worauf es hier allein ankommt, nur an Vereinsmitglieder abläßt, gleichgültig. Nicht minder unerheblich erscheint es, daß nach §. 11 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 (R.G.B. S. 415) die Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gelten, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, da damit nichts anderes gesagt werden soll, als daß die privatrechtlichen Beziehungen, in welche die Genossenschaften zu ihren Mitgliedern, bezw. Nichtmitgliedern treten, nach den Grundsätzen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurteilen sind. Keineswegs folgt

aber daraus, daß der Verkauf der Ware von seiten des Konsumvereines an seine Mitglieder als ein Kleinhandelsbetrieb im Sinne des §. 33 der Gewerbeordnung aufzufassen sei. Die weitere Ausführung des Angeklagten, daß der aus dem Branntweine erzielte Gewinn auch solchen Vereinsmitgliedern, welche keinen Branntwein kaufen, und außerdem dem Lagerhalter zu gute komme, erweist sich gleichfalls als bedeutungslos. Was den Lagerhalter anlangt, so ist dieser lediglich Angestellter der Genossenschaft, und das, was auf ihn vom Gewinn fällt, ist für die Genossenschaft lediglich eine Verwaltungsausgabe, zu welcher alle Mitglieder des Vereines durch den von ihnen zu zahlenden Preisaufschlag beitragen müssen. Inwiefern aber andere Vereinsmitglieder an dem durch den Branntweinverkauf erzielten vermeintlichen Gewinn partizipieren sollen, ist nicht verständlich, da der nicht zu den Geschäftskosten verwendete Preisaufschlag, welcher auf alle Waren gelegt wird, nach Maßgabe der Beteiligung der Mitglieder an den Einkäufen gleichmäßig verteilt wird. Wenn endlich der Angeklagte noch die vermeintlich bedenklichen Konsequenzen schildert, welche vom ökonomischen Standpunkte aus die vom ersten Richter vertretenen Grundsätze haben sollen, so liegt keine Veranlassung vor, dem Angeklagten auf diesem Gebiete zu folgen. Würden diese Konsequenzen sich wirklich ergeben, was hier ganz auf sich beruhen bleiben kann, so würden dieselben lediglich die Folge der bestehenden Gesetzgebung sein. Ebensowenig bedarf es hier eines Eingehens auf das vom Angeklagten allegierte Urteil des vormaligen preussischen Obertribunals vom 15. März 1877.¹ Abgesehen davon, daß die dort ausgesprochenen Grundsätze für das Reichsgericht nicht maßgebend wären, hat auch das Obertribunal keineswegs die Konzessionspflicht der Konsumvereine im Prinzip anerkannt, vielmehr nur unter besonderen hier nicht vorliegenden Umständen eine Konzession für notwendig erklärt. Auch bezieht sich das Urteil nicht auf den Kleinhandel mit Branntwein, sondern auf den Ausschank desselben.